

Inklusionsvereinbarung – Übersicht – SSA vom

Punkte in IKV – Vereinbarung	Schwerbehinderte (ab GdB 50)	Gleichgestellte	Behinderte mit GdB 30/40	schwer Erkrankte *
4.2.1 Teilhabegespräch am Ende des Schuljahres zur Planung des neuen Schuljahres	X	X	X	X
4.2.2 und 4.2.3 Ruhepausen, Kooperationszeit	X	X	X	X
4.2.4 Krankheitsvertretung	X	X	X	X
4.4.1: Schullandheim u.ä. nur mit Einverständnis	X	X	X	X
4.4.2: Sportveranstaltungen: Einsatz nach ihren Möglichkeiten Andere schul. Veranstaltungen: Berechtigte Belange berücksichtigen	X	X	X	X
4.5 : Versetzungen, Abordnungen	X	X	X	X
4.6: Mehrarbeit: Auf Verlangen freigestellt (§ 207 / § 151Abs.3 SGB IX)	X	X	X	X
4.7: Dienstliche Beurteilung– Unterrichtung der SBV	X	X		
4.8 : Fort – und Weiterbildung: Bevorzugte Berücksichtigung	X	X	X	X
4.9 : Prävention, BEM				X
4.10 : Gestufte Wiederaufnahme des Dienstes (Rekonvaleszenz) / Stufenweise Wiedereingliederung (Arbeitsversuch)				X
4.11: Zus. befristete Ermäßigungsstunden	X			

*schwer Erkrankte (in Rekonvaleszenz oder im Arbeitsversuch) wenn in der Inklusionsvereinbarung enthalten

Vertrauenspersonen für den Bereich des SSA:

Bodenseekreis:
Frau Tanja Gut, Realschullehrerin, Realschule Überlingen
tanja.gut@ssa-mak.kv.bwl.de
07554/9870377

Landkreis Ravensburg:
Frau Konstanze Bitterwolf, GHWRs Lehrerin, Eichenwaldschule, Aichstetten
konstanze.bitterwolf@ssa-mak.kv.bwl.de
07561/8204703

Informationen für Schulleitungen

im Umgang mit behinderten und schwerbehinderten Lehrkräften und Rekonvaleszenten

weitere Infos unter:

www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de

Zusammenstellung: Hauptschwerbehindertenvertretung GHWRGS
(Vorlage Walter Renz, 2013)

Aktualisierung: Januar 2018

Wer ist behindert, schwerbehindert oder gleichgestellt?

Behindert: Grad der Behinderung (GdB) von 20, 30 und 40
(Bescheid des Versorgungsamtes)

Schwerbehindert: GdB von mindestens **50**

Mit Schwerbehinderten gleichgestellt:

unter bestimmten Bedingungen bei einem **GdB** von **30 und 40**;
(wird von der Agentur für Arbeit gewährt zur Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes)

Gleicher Status wie Schwerbehinderte (außer bei Deputatermäßigung, Altersteilzeit und Zuruhesetzung)

Rekonvaleszenten: Gestufte Wiederaufnahme des Dienstes nach langer, schwerer Erkrankung

Besondere Regelungen:

Teilhabegespräch

(s. Inklusionsvereinbarung des Staatl. Schulamtes)

Die Schulleitung **führt am Ende** des Schuljahres zur Vorbereitung des folgenden Schuljahres ein persönliches Gespräch mit der schwerbehinderten / behinderten Lehrkraft.

Das Gesprächsangebot der Schulleitung ist verpflichtend. Ein Protokoll ist anzufertigen.

Erleichterungen bei der Arbeitszeit (SchbVwV-P. 4.4.)

Für schwerbehinderte/gleichgestellte Beschäftigte können **unter Berücksichtigung ihrer besonderen Situation** und etwaiger Leistungseinschränkungen **abweichende Regelungen für die Arbeitszeit und Arbeitspausen (Aufsicht)** gewährt werden.

Deputat und Stundenplan (§ 164 Abs.4 Nr. 1 SGB IX)

Die schwerbehinderte / gleichgestellte Lehrkraft ist so einzusetzen, dass sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst umfassend einbringen kann.

Mehrarbeit (§ 207 SGB IX / SchbVwV-P.4.4)

Auf Verlangen sind schwerbehinderte u. gleichgestellte Beschäftigte von Mehrarbeit freizustellen. Dazu zählen auch Vertretungs- und Aufsichtsstunden sowie Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaft.

Diese Regelungen gelten auch für Rekonvaleszente.

Dienstliche Beurteilungen (SchwbVwV-P.5.7.)

Vor der Beurteilung hat sich die beurteilende Person über die behinderungsbedingten Auswirkungen auf Leistung, Befähigung und

Einsatzmöglichkeit kundig zu machen. Sie führt hierzu mit dem schwerbehinderten / gleichgestellten Menschen ein Gespräch, an dem auf Wunsch des Betroffenen die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen ist.

Einladung zum Vorstellungsgespräch (SchwbVwV-P.3.3.)

Haben schwerbehinderte Menschen sich um einen frei werdenden und neu zu besetzenden oder um einen neuen Arbeitsplatz beworben..., **müssen sie zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden.** Eine Einladung ist nur dann entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt. (§165 Abs.1 bis 4 SGB IX)

Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung (SBV)

(§178 Abs. 2 SGB IX)

Beteiligung

- **in allen Angelegenheiten**, die Schwerbehinderte/ Gleichgestellte (als Einzelperson oder Gruppe) betreffen. **unverzögliche und umfassende Unterrichtung** und Anhörung vor einer Entscheidung

Bewerbungen von Schwerbehinderten / Gleichgestellten:

- SBV und PR **unmittelbar nach Eingang der Unterlagen aller Bewerber/innen zu unterrichten** (§ 164 Abs.1 Satz 4 SGB IX)
- SBV: **Recht auf Einsichtnahme** in die **entscheidungsrelevanten Teile** aller Bewerbungsunterlagen sowie auf **Teilnahme** an allen **Vorstellungsgesprächen (auch der nicht behinderten Bewerberinnen u. Bewerber)** (§178 Absatz 2 Satz 3 SGB IX)

Beteiligung am Vorstellungsgespräch entfällt, wenn die Schwerbehinderten/ Gleichgestellten sie ausdrücklich ablehnen. Die formale Beteiligung bleibt jedoch erhalten (§164 Abs.1 Satz 10 SGB IX)

Bei Nichtbeteiligung der SBV:

- Entscheidung ist auszusetzen - Beteiligung innerhalb von sieben Tagen nachholen (§178 Abs.2 S.2 SGB IX)
- Ordnungswidrigkeit: evtl. Bußgeldverfahren (§238 Abs.1 P.8 SGB IX)
- Schwerbehinderte, die ohne eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nicht berücksichtigt wurden, haben Anspruch auf finanzielle Entschädigung (Verwaltungsgerichtshof BW vom 10.09.2013 AZ: 4S 547/12)